

## **2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Südeichsfeld**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld in der Sitzung am 25.10.2018 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung, beschlossen:

Die Hundesteuersatzung vom 06.11.2012, in der Fassung der letzten Änderung vom 12.11.2013, wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 gelten die Hunde entsprechend § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22.06.2011, in der jeweils gültigen Fassung, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests nach § 9 ThürTierGefG im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden.“

### **Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gemeinde Südeichsfeld, den 08.11.2018

Andreas Henning  
Bürgermeister

- Siegel -